

**Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens
gemäß Artikel 4 Abs. 1 b der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088**

i.V.m.

**Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen ihrer
Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen
gemäß Artikel 12 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288**

Investitionsentscheidungen im Anlageprozess können zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens haben. Die quantitative und qualitative Datenverfügbarkeit auf Seiten der Emittenten, die für eine Nachhaltigkeitsbewertung relevant sind, hat sich zuletzt zunehmend verbessert. Dennoch erscheint es aus ökonomischer Sicht und unter Kosten-Nutzen Abwägung derzeit nicht zielführend, diese Daten zu verarbeiten. Obgleich bei der Beurteilung von Investitionen auch Nachhaltigkeitsaspekte herangezogen werden, werden bei Investitionsentscheidungen somit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt. Wir werden diese Entscheidung regelmäßig überprüfen und bei Bedarf eine Anpassung vornehmen.